

Satzung des „Verein zur Förderung der Meinungs- und Informationsvielfalt“

§ 1 Name, Sitz und Vereinszweck

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Meinungs- und Informationsvielfalt“. Er hat seinen Sitz in Regensburg. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V..

(2) Die Aufgabenstellung des Vereins ist die finanzielle Förderung des Betriebs der Website www.regensburg-digital.de und der damit eventuell verbundenen Herausgabe von Print-, Ton- und Videodokumenten. Die Website läuft unter der Internetadresse „www.regensburg-digital.de“; das ist eine kritische Homepage, die über das Internet einen Beitrag zur Verbreiterung des öffentlichen Meinungsspektrums im Raum Regensburg leisten soll, mit dem Ziel, die aufklärerische Aufgabe der öffentlichen Debatte zu stärken und damit die Qualität der Meinungsbildung zu steigern.

Dazu sollen auf der Homepage unter anderem

Berichte, Kommentare, Reportagen, Interviews Glossen der Redaktion

Veröffentlichungen der Herausgeber,

satirische Beiträge,

Bild-, Video- und Tondokumente,

Kommentare von Leserinnen und Lesern,

Hinweise auf interessante andere Meinungsbeiträge,

in der Regensburger Medienlandschaft vernachlässigte Meinungsbilder, sofern sie auf dem Boden des Grundgesetzes stehen

abgerufen werden können.

(3) Etwaige Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder künftig durch evtl. Förder-Abonnements bzw. kostenpflichtige Abrufe der Homepagebeiträge sind ausschließlich für den Betrieb und die Pflege der Internetseite, die evtl. Herausgabe von Print-, Ton- und Videodokumenten, Honorare und Unkosten für Redakteure, Fotografen und freie Mitarbeiter zu verwenden. Über die Höhe der Honorare entscheidet der Vorstand.

§2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck voll unterstützen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen oder ein Mitglied ausschließen, wenn er der Auffassung ist, dass die Mitgliedschaft dem Vereinszweck nicht förderlich ist. Dies kann vom Vorstand nur einstimmig beschlossen werden.

(3) Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist unter Angabe einer Tagesordnung mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. In dringenden Fällen kann er diese Frist auf 2 Wochen verkürzen. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Herausgeber der Website „www.regensburg-digital.de“ haben auf Grund ihrer presserechtlichen Verantwortung ein Widerspruchsrecht, sofern die Beschlüsse inhaltliche Beiträge betreffen, die auf der Homepage verbreitet werden sollen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

die Wahl und Abberufung des Vorstandes

die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung

die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages

die Benennung eines Kassenprüfers für das jeweils darauffolgende Geschäftsjahr

die Prüfung des jährlichen Finanzplanes und die Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/r Stellvertreter/in.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in je einzeln.

Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis sein Vorstandsamt nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder der 1. Vorsitzende ihn beauftragt. Eine Entscheidung nach § 2 Absatz 2 der Satzung muss einvernehmlich erfolgen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen und sie/ihn oder eine andere Person unbeschadet seiner Gesamtverantwortung mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragen und ihm/ihr hierfür eine Bankvollmacht erteilen.

(4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben Personen entgeltlich beschäftigen und Honorare zahlen. Die Honorare orientieren sich an den Rahmenbedingungen des Deutschen Journalistenverbandes (DJV). Entsprechende Verträge bedürfen eines einvernehmlichen Beschlusses des Vorstands. Auch Vorstandsmitglieder können mit solchen Arbeiten betraut werden, wenn die Mitgliederversammlung dies ausdrücklich beschließt; das betrifft insbesondere die Herausgabe und redaktionelle Arbeit für die Website www.regensburg-digital.de. Der Vorstand ist von den Bestimmungen des §181 BGB befreit.

(5) Bei sämtlichen Personalfragen und bei Abschluss entsprechender Verträge bedarf der Vorstand des Einvernehmens mit den Herausgebern von www.regensburg-digital.de. Die Herausgeber haben dafür ein Vorschlagsrecht.

§ 6 Auflösung

Im Fall seiner Auflösung soll etwaiges Vermögen des Vereins ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden. Das Vermögen soll im Falle der Auflösung an den „L.E.D.E.R.E.R. e.V.“ gehen.

Beschlossen in Regensburg am 8. Juli 2008.